

Kurztitel

Tierversuchsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 501/1989 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 114/2012

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.01.1990

Außerkrafttretensdatum

31.12.2012

Text**II. ABSCHNITT****Voraussetzungen für die Durchführung von Tierversuchen**

§ 5. Tierversuche dürfen nur von den gemäß § 6 dafür genehmigten Tierversuchseinrichtungen und von Personen, die hierfür die entsprechende Genehmigung im Sinne des § 7 haben, und unbeschadet des § 9 nur nach Vorliegen einer Genehmigung im Sinne des § 8 durchgeführt werden.